

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Mai

1993

Inhalt

Kirchliche Gesetze	Seite
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	57
Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung	58
Bekanntmachungen	
Praktisch-theologische Ausbildung	58
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	59
Kontaktstudium an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg im Jahre 1994	59
Sammlung der Diakonie	59
Wort des Landesbischofs zur Opferwoche der Diakonie 1993	60
Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Krankenhaus Salem in Heidelberg	60

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 29. April 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Buchst. a entfällt der Klammerzusatz „(Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats)“.
2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.“
3. In § 11 werden die Worte „der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 7 Abs. 1)“ durch die Worte „durch die Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 7 Abs. 1)“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 entfallen die Worte „oder 3“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
 - c) § 12 Abs. 3 entfällt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit i.S. von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Hat ein stellvertretendes Mitglied bei der Beschlußfassung nach Satz 2 mitgewirkt, beteiligt sich dieses anstelle des ordentlichen Mitgliedes an dem Anrufungsverfahren nach Satz 2. Antragsgegnerin ist die jeweils andere Gruppe (§ 6 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b). Kommen die Antragssteller aus beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner.“
5. In § 12a Satz 2 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schlichtungsausschuß

- (1) In den Fällen des § 12 Abs. 3 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete

Schlichtungsausschuß nach dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen.

(2) Schlichtungsverfahren nach § 12 Abs. 3 enden mit Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1993

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung

Vom 29. April 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 17. April 1980 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrervertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare und Pfarrdiakone nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammensetzung

Die Pfarrervertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare,

Gruppe 2: Pfarrdiakone.

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreter, und zwar gelten als gewählt die sieben Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als achter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe. Die Gruppe 2 wählt einen Vertreter.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16 bis 27 mit Ausnahme des § 25 Absätze 2 und 4 bis 6 sowie des § 26 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) entsprechende Anwendung. Eine Freistellung oder eine sonstige Entlastung von Mitgliedern der Pfarrervertretung bedarf einer Dienstvereinbarung.“

Artikel 2

(1) Bis zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen durch die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen entsendet der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. drei Vertreter in die Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175).

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1993

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 12.3.1993
Az. 22/1161

**Praktisch-theologische
Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung vom 1. April 1993 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Abendroth, Marita	Bad Oldesloe
Albert, Gero	Freiburg
Back, Frances	München
Bauer, Ulrike	Essen
Boch, Uwe	Heidelberg
Dietz, Stefanie	Mannheim-Neckarau
Fröhlich, Christiane	Waldshut
Hasenbrink, Matthias	Mannheim
Heiden, Jasmin	Mannheim
Kienle, Bettina von	Wertheim
Kreis, Markus	Mannheim
Kuttler, Otto	Lörrach
Löffler, Michael	Ravensburg
Löffler-Rieth, Stephanie	Göppingen
Mödritzer, Helmut	Karlsruhe
Mono, Christian	Weinheim

Reibold, Andreas	Heidelberg
Rutkowski, Veit	Lörrach
Siebert, Michael	Mannheim
Thoma, Siegbert	Würzburg
Völker, Daniel	Laupheim
Wolf-Adam, Christine	Heidelberg
Ziegler, Gerd	Sinsheim

**OKR 25.3.1993
Az. 22/13** **Aufnahme unter die
Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare
der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1993 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Abendroth, Oliver	Göttingen
Allgeier, Jörg	Karlsruhe
Brucksch, Bernd F.	Karlsruhe
Hartlieb, Michael	Sinsheim
Haug, Brigitte	Simmersfeld/Calw
Kempf, Markus	Heidelberg
Klein, Martin	Karlsruhe
Lämmlin, Dr. Georg	Obereggenen
Lang, Volker	Karlsruhe
Lurk-Neumeier, Ute	Ingolstadt
Matthaei, Volker	Mannheim
Overmans, Isabel	Bad Ems
Scharf, Reinhild	Detmold
Schwarz, Thomas	Pforzheim
Stockburger, Rainer	St. Georgen/Schw.
Streib, Ludwig	Sinsheim
Ströble, Andreas	Radolfzell
Weis, Wolfram	Waldshut
Zell, Annegret	Nürnberg
Zilly, Katrin	Berlin;

außerdem der Kandidat Dr. Stephen Amador aus Chikago als Pfarrvikar im Angestelltenverhältnis.

**OKR 7.5.1993
Az. 23/74** **Kontaktstudium an der Evan-
gelischen Fachhochschule in
Freiburg im Jahre 1994**

Während des Sommersemesters 1994 (Mitte März bis Ende Juni) besteht für

- Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone
- Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter

die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

Bewerben können sich alle bei der Landeskirche, den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu der Zielgruppe gehören und mindestens sieben Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Kirche tätig sind.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

1. September 1993

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, daß die erforderlichen Vorabsprachen (Vertretung, Arbeitsplanung etc.) mit dem Dienstvorgesetzten und den anderen Mitarbeitern erfolgt. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone müssen die Frage ihrer dienstlichen Freistellung im Ältestenkreis klären lassen; Jugendreferentinnen und Jugendreferenten dies mit dem Bezirkskirchenrat. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben eine Vorabsprache mit dem zuständigen Gremium im Kirchenbezirk zu treffen.

Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Sie ist über den Dienstweg einzureichen und wird mit einer Stellungnahme des Dekans/Schuldekans versehen an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet. Eine Abschrift des Protokolls des Leitungsgremiums, das die Zustimmung ausgesprochen hat, ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten. Die Fahrtkosten für die An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden in Höhe des Bundesbahntarifs 2. Klasse ebenfalls von der Landeskirche übernommen. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Für die zeitliche Planung ist zu beachten, daß zur Vorplanung der Begleitveranstaltung und zur Koordination mit dem Fortbildungszentrum und der Fachhochschule ein Vorbereitungstreffen durchgeführt wird.

Die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer des Kontaktstudiums wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß die Antragstellerin / der Antragsteller zwei Wochen ihres/seines Jahresurlaubs dafür einsetzt.

Für die weitere Planung im Evangelischen Oberkirchenrat ist es notwendig, daß Interessenten ihren Teilnahmewunsch möglichst umgehend, spätestens bis zum 18. Juni 1993, dem Evangelischen Oberkirchenrat - Personalreferat, Abt. Personalförderung - Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, mitteilen."

**OKR 4.5.1993
Az. 81/471** **Sammlung der Diakonie**

Die Sammlung der Diakonie („Opferwoche“) findet in der Zeit vom 20. Juni bis 27. Juni 1993 statt, und zwar als:

**Haussammlung und Straßensammlung
vom 20. bis 27. Juni 1993.**

Die Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 14. September 1992 unter der Nummer 64-4/002-20 als öffentliche Sammlung erlaubt. Die Verfahrensvorschriften werden den Kirchengemeinden noch gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung steht unter dem **Leitwort: „natürlich ... Diakonie“**. Die Spenden sollen dazu beitragen, psychisch kranken Menschen zu helfen und sie zu begleiten. Dafür gibt es zum Beispiel Kontaktclubs, Angehörigengruppen und Tagesstätten, aber auch Beschäftigungsprojekte, in denen psychisch Kranke Aufnahme und sinnvolle Arbeit finden. Mit Hilfe der Gaben und Spenden sollen auch junge Menschen gefördert werden. Durch finanzielle Hilfen beim Umbau können ansprechende Wohnbedingungen in Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen werden, und Beschäftigungsinitiativen sorgen dafür, daß junge Leute handwerkliche Ausbildung erfahren. Auch werden mit Hilfe von Opferwochemitteln Maßnahmen für Behinderte in Kindergärten gefördert und Ferienaufenthalte und Freizeiten unterstützt sowie für Aussiedler Beratungshilfen gegeben. Schließlich werden dringende Baumaßnahmen diakonischer Einrichtungen mit Finanzhilfen bedacht (Diakoniefonds).

Damit diese wichtigen Dienste getan werden können, werden die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrer werden gebeten, das Wort des Landesbischofs im Gottesdienst bekanntzugeben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Kirchengemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis bis zu 15 Prozent von der Kirchengemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 27. August 1993, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Rechnungsamt überwiesen.
2. Von diesem Ergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 5 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrags verantwortlich.
3. Um die Kirchenbezirke an Mehreinnahmen zu beteiligen, die im Vergleich des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1988 bis 1990 erreicht wurden, erhalten diese zusätzlich vom Mehraufkommen einen Anteil nach folgender Zuordnung:

Kirchenbezirke Gruppe A:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evang. Kirchenmitglied unter DM 0,90: 60 Prozent des Mehraufkommens;

Kirchenbezirke Gruppe B:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evang. Kirchenmitglied DM 0,90 bis DM 1,10: 70 Prozent des Mehraufkommens;

Kirchenbezirke Gruppe C:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evang. Kirchenmitglied über DM 1,10: 80 Prozent des Mehraufkommens.

4. Die Restsumme haben die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zum 24. September 1993 an die Landeskirchenkasse abzuführen. Abrechnungsmulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindergebnisse und die Berechnung des zusätzlichen Eigenanteils nach Ziff. 3 ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk zugesandt.

LB 4.5.1993
Az. 81/471

**Wort des Landesbischofs zur
Opferwoche der Diakonie 1993**

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort der diesjährigen Opferwoche heißt „natürlich ... Diakonie“. Das bedeutet nichts anderes, als „natürlich ... Nächstenliebe“. Wer „natürlich ...“ sagt, meint: Das ist selbstverständlich. Ist Nächstenliebe, ist Diakonie bei uns selbstverständlich? Sie sind heute ein Alternativprogramm, das für viele nicht selbstverständlich ist. Aber alle, die davon profitieren, gewinnen neuen Mut für das Leben. Da sind Asylanten und Aussiedler, die spüren, wie sie angenommen sind; da sind seelisch kranke Menschen, denen Zuwendung zuteil wird; da sind behinderte Menschen, die Respekt und Achtung erfahren. Es sind Beispiele dafür, wie mit Rat, mit Zuwendung und auch mit finanzieller Unterstützung Menschen erfahren, daß sie nicht abgeschrieben sind. Dafür setzen sich viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hauptamtliche und ehrenamtliche, in der Diakonie ein.

Bitte begleiten Sie unsere Diakonie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer. Wir alle wissen, wie notwendig das heute ist, weil es zunehmend schlimme Erfahrungen gibt. Ausschreitungen gegen Ausländer und Behinderte rufen bei diesen Menschen Ängste hervor.

Wir können und müssen miteinander dafür sorgen, daß Diakonie weiterhin ihren Beitrag zum inneren Frieden leistet.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich daran beteiligen.

Ihr
Dr. Klaus Engelhardt
Landesbischof

OKR 30.4.1993
Az. 83/5

**Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle am Krankenhaus
Salem in Heidelberg**

Am Krankenhaus Salem in Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit einem halben Dienstverhältnis errichtet.